

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Verbindung von Verletzungsformen mit „und/oder“**
Urteil vom 02.06.2022, Az: I ZR 93/21
2. **ZPO: Klageänderung in der Revisionsinstanz**
Urteil vom 04.08.2022, Az: III ZR 228/20
3. **WEG: Gewillkürter Parteiwechsel bei Beschlussersetzungsklage**
Versaumnisurteil vom 08.07.2022, Az: V ZR 202/21
4. **ZVG: Teilungsversteigerung bei Sicherung der Rückübereignung**
Beschluss vom 23.06.2022, Az: V ZB 32/21
5. **BGB: Nachträgliche Individualisierung des Anspruchs im Mahnverfahren**
Urteil vom 14.07.2022, Az: VII ZR 255/21
6. **BGB: Anspruch aus § 852 BGB gegen den Motorhersteller**
Urteil vom 14.07.2022, Az: VII ZR 422/21
7. **InsO, EGV: Internationale Zuständigkeit für Eröffnung Insolvenzverfahren**
Beschluss vom 07.07.2022, Az: IX ZB 14/21
8. **VerkaufsprospektG, BörsG: Vorrang der spezialgesetzlichen Prospekthaftung**
Beschluss vom 19.07.2022, Az: XI ZB 32/21
9. **VerkaufsprospektG, BörsG: Vorrang der spezialgesetzlichen Prospekthaftung**
Beschluss vom 14.06.2022, Az: XI ZR 395/21
10. **VwZG, ZPO: Fehlender Vermerk über Datum der Zustellung**
Beschluss vom 29.07.2022, Az: AnwZ (Brfg) 28/20
11. **BNotO: Auswärtsbeurkundung in den Räumen einer Vertragspartei**
Beschluss vom 11.07.2022, Az: NotSt(Brfg) 4/21
12. **BNotO: Beibehaltung einer Note trotz Rücknahme eines Korrekturmangels**
Beschluss vom 11.07.2022, Az: NotZ(Brfg) 3/22

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: Verbindung von Verletzungsformen mit „und/oder“

Urteil vom 02.06.2022, Az: I ZR 93/21

a) Für die Feststellung, welches Verständnis eine mit einem Unterlassungsantrag angegriffene Werbeanzeige und etwaige dort getroffene Werbeaussagen bei dem angesprochenen Verkehr erwecken, ist der Gesamteindruck zu würdigen, den die Werbung vermittelt, und nicht isoliert auf einzelne Elemente derselben abzustellen (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 12. Mai 2022 - I ZR 203/20 , juris Rn. 18 - Webshop Awards, mwN).

b) Ein Unterlassungsantrag, in dem mehrere Verletzungsformen durch die Formulierung "und/oder" miteinander verknüpft sind, ist nur dann in vollem Umfang begründet, wenn hinsichtlich aller damit beanstandeter Handlungsformen sowohl in ihrer Kombination als auch für sich genommen ein Unterlassungsanspruch besteht. Sieht ein Gericht nur eine von mehreren miteinander verbundenen Verletzungsformen als irreführend an, rechtfertigt dies nicht eine Abweisung des gesamten Unterlassungsantrags, sondern nur dessen teilweise Abweisung.

2. ZPO: Klageänderung in der Revisionsinstanz

Urteil vom 04.08.2022, Az: III ZR 228/20

Zur Zulässigkeit einer Klageänderung in der Revisionsinstanz in einem sogenannten "Dieselfall" (hier: Übergang von der Feststellungsklage zur Leistungsklage).

3. WEG: Gewillkürter Parteiwechsel bei Beschlussersetzungsklage

Versaumnisurteil vom 08.07.2022, Az: V ZR 202/21

WEG § 44 Abs. 2 Satz 1

Wird eine Beschlussersetzungsklage entgegen § 44 Abs. 2 Satz 1 WEG nicht gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, sondern gegen die übrigen Wohnungseigentümer erhoben, muss ein gewillkürter Parteiwechsel auf Beklagtenseite vorgenommen werden; andernfalls ist die Klage als unzulässig abzuweisen.

WEG § 9b Abs. 1 Satz 2 , § 44 Abs. 1

Hat die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer keinen Verwalter, führt der Ausschluss des oder der klagenden Wohnungseigentümer in einem Beschlussklageverfahren von der nach § 9b Abs. 1 Satz 2 WEG angeordneten Gesamtvertretung dazu, dass die Gemeinschaft in diesem Prozess durch die übrigen Wohnungseigentümer gemeinschaftlich vertreten wird. Verbleibt nur ein Wohnungseigentümer, der keinem Vertretungsverbot unterliegt, vertritt er den Verband im Prozess allein.

4. ZVG: Teilungsversteigerung bei Sicherung der Rückübereignung

Beschluss vom 23.06.2022, Az: V ZB 32/21

Vereinigen sich die Miteigentumsanteile an einem Grundstück in der Hand eines Eigentümers und wird ein Anspruch des Übertragenden auf Rückübereignung eines Miteigentumsanteils durch Vormerkung gesichert, kommt eine Teilungsversteigerung des Grundstücks in analoger Anwendung von § 180 Abs. 1 ZVG nicht in Betracht.

5. BGB: Nachträgliche Individualisierung des Anspruchs im Mahnverfahren

Urteil vom 14.07.2022, Az: VII ZR 255/21

Die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren hemmt die Verjährung nur, wenn der Schuldner aufgrund der Bezeichnung des Anspruchs im Mahnbescheid erkennen kann, woraus der Gläubiger seinen Anspruch herleitet.

Die im Mahnbescheid nicht hinreichende Individualisierung des Anspruchs kann nachgeholt werden. Die Nachholung der Individualisierung hemmt die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB zwar nicht rückwirkend, aber ab dem Zeitpunkt ihrer Vornahme.

Für die nachträgliche Individualisierung des Anspruchs im Mahnverfahren ist ebenso wie für die Individualisierung im Mahnbescheid ausschließlich auf den Erkenntnishorizont des Schuldners abzustellen. Dementsprechend ist es ohne Bedeutung, ob die Individualisierung des Anspruchs durch an das Gericht gerichteten Schriftsatz oder außerhalb des Gerichtsverfahrens erfolgt.

6. BGB: Anspruch aus § 852 BGB gegen den Motorhersteller

Urteil vom 14.07.2022, Az: VII ZR 422/21

1. Zur Verjährung des Schadensersatzanspruchs nach § 826 BGB in einem sogenannten Dieselfall (hier: EA 189).

2. In der Konstellation des Erwerbs eines von einer Tochtergesellschaft des Motorherstellers hergestellten und in den Verkehr gebrachten Fahrzeugs, das mit einem vom Motorhersteller hergestellten und mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehenen Motor ausgestattet ist, scheidet ein Anspruch des Geschädigten nach § 852 Satz 1 BGB gegen den Motorhersteller regelmäßig auch dann aus, wenn der Geschädigte das Fahrzeug als Neuwagen erworben hat (Anschluss an BGH, Urteil vom 10. Februar 2022 - VII ZR 679/21, juris).

7. InsO, EGV: Internationale Zuständigkeit für Eröffnung Insolvenzverfahren

Beschluss vom 07.07.2022, Az: IX ZB 14/21

Die deutschen Gerichte bleiben für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig, wenn der Eröffnungsantrag bei einem örtlich unzuständigen Insolvenzgericht gestellt worden ist und der Schuldner nach Antragstellung, aber vor der Verweisung an das örtlich zuständige Insolvenzgericht den Mittelpunkt seiner hauptsächlichlichen Interessen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt.

8. VerkaufsprospektG, BörsG: Vorrang der spezialgesetzlichen Prospekthaftung

Beschluss vom 19.07.2022, Az: XI ZB 32/21

Zum Vorrang der spezialgesetzlichen Prospekthaftung und zur Zuständigkeit des Senats, hierüber zu entscheiden (weitere Bestätigung von Senat, Beschluss vom 19. Januar 2021 - XI ZB 35/18, BGHZ 228, 237 Rn. 22 ff.), sowie zur Bedeutung von gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO nicht näher begründeten Beschlüssen.

9. VerkaufsprospektG, BörsG: Vorrang der spezialgesetzlichen Prospekthaftung

Beschluss vom 14.06.2022, Az: XI ZR 395/21

a) Zur Zuständigkeit des XI. Zivilsenats für Ansprüche aus spezialgesetzlicher Prospekthaftung und für hierzu in Konkurrenz stehende Ansprüche aus Prospekthaftung im weiteren Sinne (Bestätigung von Senatsbeschluss vom 15. März 2022 - XI ZB 31/20, juris Rn. 35).

b) Zum Vorrang der spezialgesetzlichen Prospekthaftung (weitere Bestätigung von Senatsbeschluss vom 19. Januar 2021 - XI ZB 35/18, BGHZ 228, 237 Rn. 22 ff.).

10. VwZG, ZPO: Fehlender Vermerk über Datum der Zustellung

Beschluss vom 29.07.2022, Az: AnwZ (Brfg) 28/20

Vermerkt der Zusteller entgegen § 3 Abs. 2 VwZG, § 180 Satz 3 ZPO auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung nicht, gilt das Dokument gemäß § 8 VwZG erst in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist.

11. BNotO: Auswärtsbeurkundung in den Räumen einer Vertragspartei

Beschluss vom 11.07.2022, Az: NotSt(Brfg) 4/21

Zum Verstoß eines Notars gegen die Amtspflicht, den Anschein der Abhängigkeit und Parteilichkeit zu vermeiden, im Zusammenhang mit Auswärtsbeurkundungen in den Räumlichkeiten einer Vertragspartei (Fortführung von Senat, Beschluss vom 22. März 2021 - NotSt(Brfg) 4/20).

12. BNotO: Beibehaltung einer Note trotz Rücknahme eines Korrekturmangels

Beschluss vom 11.07.2022, Az: NotZ(Brfg) 3/22

a) Sollen Prüfungsleistungen eines Kandidaten (hier: notarielle Fachprüfung) einer erneuten Bewertung unterzogen werden, sind die Gründe eines rechtskräftigen prüfungsrechtlichen Bescheidungsurteils dafür maßgeblich, in welchem Umfang die Prüfungsbehörde eine Neubewertung zu veranlassen hat und welche Rechtsauffassung dabei zugrunde zu legen ist.

b) Die Beibehaltung einer Note trotz Rücknahme eines Korrekturmangels ist als solches nicht zu beanstanden. Es ist Prüfern grundsätzlich nicht verwehrt, nach Auseinandersetzung mit den Einwendungen eines Prüflings gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung unter Vermeidung früherer Begründungsmängel anzugeben, dass und aus welchen Gründen sie ihre bei der ersten Bewertung einer Arbeit vergebene Note auch bei selbstkritischer Würdigung nach wie vor für zutreffend halten (Anschluss an BVerwGE 109, 211 und BVerwG, NVwZ 1993, 686).